

3. Personen, die mit Betriebsschließung oder Tätigkeitsverbot oder die wegen Preistreiberei auf dem Schwarz- oder Tauschmarkt bestraft werden, sind sofort dem Arbeitsamt zum Sondereinsatz zu melden.
4. Gegen Entscheidungen der Strafausschüsse nach Ziffer 2 a dieser Anordnung steht dem Beschuldigten und dem Leiter des Preisamtes das Recht der Berufung zu. Sie ist innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des Bescheides beim Preisamt schriftlich einzulegen.

II. Berufungsausschuß

1. Beim Preisamt der Stadt Berlin wird ein Berufungsausschuß gebildet, der besteht aus dem Vorsitzenden, der höherer Verwaltungsangestellter sein muß, und 6 Beisitzern, nämlich einem Fabrikanten, einem Händler, einem Handwerker, einer Hausfrau, zwei Mitgliedern des FDGB.

Die Ernennung der Mitglieder des Berufungsausschusses erfolgt durch den Magistrat der Stadt Berlin.

Die Vertreter des FDGB werden von diesem, die Hausfrau vom Frauenausschuß, die Vertreter der Wirtschaft von den zuständigen Magistratsabteilungen vorgeschlagen.

2. Der Berufungsausschuß ist zuständig für die Entscheidung über die Berufung gegen Entscheidungen des Strafausschusses beim Preisamt der Stadt Berlin. Die Entscheidung ist endgültig.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage nach der Veröffentlichung im Verordnungsblatt der Stadt Berlin in Kraft.

Berlin, den 23. März 1946.

Der Magistrat der Stadt Berlin

Finanzabteilung

i. V.: R u m p f "

Errichtung von Bezirkspreisstellen und Bezirksstrafsausschüssen

Zur Durchführung der auf Grund der Befehle der Alliierten Kommandantur vom 26. September 1945 BK/O (45) 130 und vom 28. September 1945 BK/O (45) 137 erlassenen Verordnung gegen Preistreiberei und der Anordnung zur Errichtung eines Preisamtes vom 28. September 1945 (Verordnungsblatt der Stadt Berlin Nr. 10 vom 16. Oktober 1945? S. 122) wird folgendes angeordnet:

I. Bezirkspreisstellen

1. Bei jedem Bezirksamt wird eine Bezirkspreisstelle errichtet.
2. Aufgabe der Bezirkspreisstelle ist die Preisüberwachung innerhalb des Verwaltungsbezirks. Für

diese Überwachung sind hauptamtliche und ehrenamtliche Prüfer einzusetzen. Die ehrenamtlichen Prüfer sind von den vier Parteien, dem FDGB und von den Frauenausschüssen vorzuschlagen.

II. Bezirksstrafsausschüsse

1. Bei jeder Bezirkspreisstelle wird ein Bezirksstrafsausschuß gebildet, der aus

dem Vorsitzenden und 6 Beisitzern

besteht.

Vorsitzender des Bezirksstrafsausschusses ist der Bezirksbürgermeister oder in seiner Vertretung ein höherer Verwaltungsangestellter.

Die Beisitzer sind

- ein Fabrikant,
- ein Händler,
- ein Handwerker,
- eine Hausfrau,
- zwei Mitglieder des FDGB

Die Beisitzer ernennt der Bezirksbürgermeister. Die FDGB-Vertreter werden vom FDGB, die Hausfrau vom Frauenausschuß und die Vertreter der Wirtschaft vom Wirtschaftsamt des Bezirksamtes vorgeschlagen.

2. Die Strafausschüsse können folgende Strafen verhängen:

- a) gebührenpflichtige Verwarnungen,
- b) Ordnungsstrafen bis zu 10 000,— RM im Einzelfall,
- c) Betriebsschließungen bis zu 4 Wochen.

3. Personen, die wegen Preistreiberei auf dem Schwarz- oder Tauschmarkt und solche, die mit Betriebsschließung bestraft werden, sind sofort dem Arbeitsamt zum Sondereinsatz zu melden.
4. Erscheinen höhere Strafen angebracht, so ist der Ermittlungsvorgang dem Strafschuß beim Preisamt der Stadt Berlin zuzuleiten.
5. Gegen Verwarnung (II/2 a) ist die Beschwerde ausgeschlossen.

Gegen Ordnungsstrafen und Betriebsschließungen (II/2 b und c) kann Beschwerde erhoben werden. Sie ist innerhalb* von 1 Woche nach Zustellung des Bescheides bei dem Bezirksstrafsausschuß, schriftlich einzulegen, der die Beschwerde an den Strafschuß des Preisamtes der Stadt Berlin abzugeben; hat.

Die Anordnung tritt mit dem Tage nach der Veröffentlichung im Verordnungsblatt in Kraft.

Berlin, den 23. März 1946.

Der Magistrat der Stadt Berlin

Finanzabteilung

i. V.: R u m p f "